

**Die Ministerpräsidentin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn



Datum: 19. Mai 2021  
bearbeitet von: Linn-Chantal Schulz  
Telefon: +49-385-588-10117  
Telefax: +49-385-588-509-10117  
E-Mail: Medienreferat@stk.mv-  
regierung.de  
Az: 109-10000-2012/021-067

**Geschenke an MitarbeiterInnen der Behörde in der 7. Wahlperiode [#220279]  
Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 12.05.2021**

Sehr geehrter Herr Sachse,

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

**Ihren o. g. Anträgen kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.**

**Verwaltungskosten werden nicht erhoben.**

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Zusendung folgender Informationen:

Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter:innen Ihrer Behörde während der 7. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Urheber des Geschenkes
- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung.

Hausanschrift:  
Die Ministerpräsidentin  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
- Staatskanzlei –  
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0  
Telefax: (03 85) 565144  
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de  
Internet: www.mv-regierung.de

## I. Zum Antrag nach IFG M-V

Sie haben sich mit Ihrem Antrag ausschließlich per E-Mail und ohne eigenhändige Unterschrift an die Staatskanzlei gewandt. Dies ist aber leider im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Der Antrag ist nach § 10 Absatz 1 IFG M-V schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzureichen. Im vorliegenden Fall ist der Antrag ausschließlich per E-Mail eingegangen. Damit entspricht er nicht der Schriftform gem. § 126 BGB. Nach § 126 BGB muss die Erklärung von dem Aussteller/der Ausstellerin eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Die von Ihnen übersandte E-Mail erfüllt diese Voraussetzung nicht und genügt somit nicht dem Schriftformerfordernis.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

### Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

## II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

## III. Zum Antrag nach VIG

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hendrik Escher